

Interpellation Gut-Buchs / Tinner-Wartau / Zoller-Quarten vom 17. September 2018

Verzicht auf Meldepflicht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2018

Daniel Gut-Buchs, Beat Tinner-Wartau und Erich Zoller-Quarten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2018, ob der Verein PrimaJob von der seit dem 1. Juli 2018 geltenden Stellenmeldepflicht (STMP) befreit werden kann. Der Verein beschäftigt im Auftrag der Sarganserländer und Werdenberger Gemeinden Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und integriert diese in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 9. Februar 2014 haben das Schweizer Stimmvolk und die Stände die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Im Zuge der Umsetzung der Initiative haben sich die eidgenössischen Räte im Jahr 2017 auf eine Meldepflicht für Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit verständigt. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Steuerung der Zuwanderung gemäss Art. 121a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) beruhen auf Art. 21a und 117a des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) sowie auf den Art. 53a ff., 58a und 63 der eidgenössischen Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111; abgekürzt AVV). Die STMP ist für jene Berufsarten massgebend, bei denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote einen Schwellenwert überschreitet. Dieser liegt aktuell bei 8 Prozent.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit dem IV. Nachtrag (nGS 2017-064) zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurde die berufliche und soziale Integration gestärkt. Der Verein PrimaJob leistet mit seinen Arbeits- und Integrationsprogrammen einen erheblichen volkswirtschaftlichen Beitrag zugunsten der Gesellschaft. Von der Sozialhilfe abhängige Personen zu beschäftigen und diese im Idealfall wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, wird sehr geschätzt. Die Verdienste des Vereins um die Förderung von Schlüsselqualifikationen von ausgesteuerten und langzeitarbeitslosen Personen sowie die Bereitstellung einer Tagesstruktur sind unbestritten.

Ob nun der Verein PrimaJob als privater Personalverleiher mit entsprechender Bewilligung von der STMP befreit werden kann, ist bei jeder einzelnen zu besetzenden Stelle im Einsatzbetrieb zu ermitteln. Es ist also zu klären, ob es sich bei der zu besetzenden Stelle um eine ordentliche Stelle mit Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) handelt. Nur diese Stellen unterliegen der Meldepflicht. Handelt es sich um einen Arbeitsplatz auf dem zweiten Arbeitsmarkt, so findet die STMP keine Anwendung.

Eine personenbezogene Stelle, die unter spezieller Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der zu beschäftigenden Person aufgebaut wird und die aus rein ökonomischer Sicht ohne eine entsprechende (finanzielle) Unterstützung gar nicht bestehen würde, fällt nicht unter die STMP. Könnte diese Arbeitsstelle jedoch unter der Einhaltung des branchen- und ortsüblichen Lohns auch von einer anderen Person ausgeübt werden, muss sie dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet werden.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der individuellen Voraussetzung bei der Stellenbesetzung ist somit eine generelle Entbindung von der STMP nicht möglich.

2. Die STMP basiert auf dem Ausländergesetz (Art. 21a und 117a AuG) sowie der Arbeitsvermittlungsverordnung (Art. 53a ff., 58a und 63 AVV). Die Kompetenz zur Anpassung dieser Bestimmungen liegt beim Bund. Eine Intervention der St.Galler Regierung mit dem Ziel, im Sozialbereich tätige Personalverleihfirmen von der STMP zu entbinden, wäre vor diesem Hintergrund weder zielführend noch erfolgversprechend. Es liegt indes im Interesse der Regierung, im Rahmen der Integrationsbemühungen zugunsten von ausgesteuerten und von der Sozialhilfe abhängigen Personen weiterhin optimale Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
3. Gemäss der Weisung Rz B8 aus dem Praxisleitfaden zum Arbeitsvermittlungsgesetz der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVG-Praxis öAV)¹ liegt die Verantwortung in Bezug auf den korrekten Vollzug der STMP beim Arbeitgeber. Im Wortlaut heisst es: «Die Stellenmeldung hat grundsätzlich durch den Arbeitgebenden, der eine Stelle besetzen will, zu erfolgen. Wenn der Arbeitgebende die Stellenbesetzung an einen Auftragnehmenden delegiert (Arbeitsvermittler, Headhunter etc.), dann hat dieser anstelle des Arbeitgebenden die Meldung vorzunehmen, indem er der öffentlichen Arbeitsvermittlung alle Angaben gemäss Art. 53b AVV zustellt sowie sämtliche übrige Pflichten des Arbeitgebenden erfüllt [...]»

Werden die Aufgaben vom Arbeitgeber an einen Personalverleiher delegiert, entsteht diesem naturgemäss ein Mehraufwand. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Einführung der STMP zeigt sich jedoch, dass sich die administrative Mehrbelastung in Grenzen hält. Offene Stellen können einfach und schnell ins Webportal [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) eingespeist werden. Die zuständigen Mitarbeitenden des RAV überprüfen die Meldung umgehend auf ihre Vollständigkeit. Sind die Angaben vollständig, wird die gemeldete Stelle im geschützten Bereich der Webplattform für die registrierten Stellensuchenden für fünf Tage aufgeschaltet. Seit der Einführung der STMP auf den 1. Juli 2018 haben diese Pflicht alle Arbeitgebenden sowie die privaten Arbeitsvermittler und Personalverleiher zu erfüllen, die Stellen in den Berufsarten mit einem Schwellenwert von 8 Prozent Arbeitslosigkeit und höher besetzen wollen.

¹ Abrufbar unter https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/unternehmen/Stellenmeldepflicht/Weisung_Stellenmeldepflicht_DE.pdf.download.pdf/Weisung_Stellenmeldepflicht_DE.pdf; zuletzt besucht am 22. Oktober 2018.